jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/10/9 7Ob44/80, 7Ob39/82 (7Ob40/82), 7Ob8/86, 7Ob23/86, 7Ob24/90, 7Ob46/12h, 7Ob34/16z, 7

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.1980

Norm

VersVG §16 Abs3
VersVG §21

Rechtssatz

Der Beweis der fehlenden Kausalität zwischen dem nicht oder falsch angezeigten erheblichen Gefahrenumstand und dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem Umfang der Leistungspflicht des Versicherers obliegt als Ausnahme von der normalen Rücktrittswirkung des § 21 VersVG dem Versicherungsnehmer. Um diesen Beweis zu erbringen, muss der Versicherungsnehmer dartun, dass der Unfall auf jeden Fall aus einem anderen als dem falsch angezeigten oder dem verschwiegenen Umstand eingetreten ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 44/80
  Entscheidungstext OGH 09.10.1980 7 Ob 44/80
- 7 Ob 39/82
  Entscheidungstext OGH 21.10.1982 7 Ob 39/82
  nur: Der Beweis der fehlenden Kausalität zwischen dem nicht oder falsch angezeigten erheblichen Gefahrenumstand und dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem Umfang der Leistungspflicht des Versicherers obliegt als Ausnahme von der normalen Rücktrittswirkung des § 21 VersVG dem Versicherungsnehmer. (T1)
  Veröff: RZ 1984/19 S 47 = VersR 1984,900
- 7 Ob 8/86
  Entscheidungstext OGH 13.03.1986 7 Ob 8/86
  Auch; Veröff: RdW 1986,271
- 7 Ob 23/86
  Entscheidungstext OGH 26.06.1986 7 Ob 23/86
  Auch; nur T1
- 7 Ob 24/90
  Entscheidungstext OGH 20.07.1990 7 Ob 24/90

Veröff: VersRdSch 1991,200

- 7 Ob 46/12h
  Entscheidungstext OGH 30.05.2012 7 Ob 46/12h
  Beisatz: Hier: Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts hingegen, die Beklagte sei leistungsfrei, weil der Kläger nicht habe beweisen können, dass seine Verletzung nicht im Zusammenhang mit dem verschwiegenen Motorsport gestanden ist, hielt sich im Rahmen der Judikatur. (T2)
- 7 Ob 34/16z
  Entscheidungstext OGH 06.07.2016 7 Ob 34/16z
  Auch
- 7 Ob 108/16g
  Entscheidungstext OGH 06.07.2016 7 Ob 108/16g
  Auch
- 7 Ob 54/17t
  Entscheidungstext OGH 17.05.2017 7 Ob 54/17t
- 7 Ob 175/17m
  Entscheidungstext OGH 20.12.2017 7 Ob 175/17m
- 7 Ob 130/18w
  Entscheidungstext OGH 20.03.2019 7 Ob 130/18w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0080771

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at